## **Siebte Satzung**

# zur Änderung der Satzung der Stadt Bremervörde über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 22.12.2015

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (GVBI. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 d. Gesetzes vom 16.12.2014 (GVBI. 434), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in d. Fassung vom 23.01.2007 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 d. Gesetzes vom 18.07.2012 (GVBI. S. 279) und des § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung am 22.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 25.06.1996 (Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.1996 Nr. 12), zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 17.12.2013 (Bremervörder Zeitung vom 02.07.2013) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

### "§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge in Kubikmeter des entsorgten Abwassers bzw. Fäkalschlamms berechnet.
- 2) Die Benutzungsgebühr beträgt
  - a) bei der Regelabfuhr
    - aa) für das Absaugen des Fäkalschlamms aus Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 und die Entsorgung in der städtischen Kläranlage Bremervörde pro cbm
      38,73 €
    - ab) für das Absaugen des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben sowie für die Abfahrt von Rücklaufwasser/Grundwasser bei defekten Kleinkläranlagen und Entsorgung in der städtischen Kläranlage Bremervörde pro cbm 30,96 €
  - b) bei der bedarfsgerechten Abfuhr
    - ba) für das Absaugen des Fäkalschlamms aus Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 und die Entsorgung in der städtischen Kläranlage Bremervörde nach 3 Jahren pro cbm 45,16 €
    - bb) für das Absaugen des Fäkalschlamms aus Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 und die Entsorgung in der städtischen Kläranlage Bremervörde nach 4 Jahren pro cbm 47,22 €
    - bc) für das Absaugen des Fäkalschlamms aus Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 und die Entsorgung in der städtischen Kläranlage Bremervörde nach 5 Jahren pro cbm 49,29 €
- 3) Weiter werden erhoben für den Einsatz eines Saugwagens für z. B. Sonder- oder Wiederholungseinsätze, Notentsorgungen und vergebliche Anfuhren, Mehraufwand bei Schlauchlängen >50 m, usw. die durch das beauftragte Unternehmen tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten zuzüglich eines einmaligen Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10 € und einer Entsorgungsgebühr auf der Kläranlage von 1,58 €/cbm."

#### Artikel II

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Bremervörde, den 22. Dezember 2015

gez. Fischer

Fischer

# Bürgermeister